



An das
Bundesministerium für Wirtschaft, Familie
und Jugend
Stubenbastei 5
1010 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Sachbearbeiter:
Mag. Hans-Jürgen Gaugl
Telefon +43 1 51433 501164
Fax +43 1514335901164
e-Mail Hans-Juergen.Gaugl@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-112600/0001-I/4/2013

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Umweltmanagementgesetz
2001 geändert wird (UMG-Novelle 2012);
Stellungnahme des BMF (Frist: 1.2.2013)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Schreiben vom 19. Dezember 2012 unter der Geschäftszahl BMLFUW-UW.2.3.4/0073-V/3/2012 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Umweltmanagementgesetz 2001 geändert wird (UMG-Novelle 2012), unbeschadet der dem Entwurf zu Grunde gelegten Intentionen wie folgt mitzuteilen:

Durch das Bundeshaushaltsgesetz 2013 (BHG 2013) wurde unter dem Titel der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) ein neues Regelungssystem für die Abschätzung der Folgen von Rechtssetzungsvorhaben und sonstigen Vorhaben von außerordentlicher finanzieller Bedeutung implementiert. Die Grundsätze der WFA sind in diversen Verordnungen (beispielsweise WFA-Grundsatz-Verordnung – WFA-GV, BGBl. II Nr. 489/2012) geregelt, die mit 1.1.2013 in Kraft getreten sind. In diesem Zusammenhang wird auch auf Punkt 4.2 des unter der Geschäftszahl BKA-602.271/0036-V/2/2012 ergangenen Rundschreibens des BKA hingewiesen.

Für den vorliegenden Begutachtungsentwurf liegt – entsprechend den Übergangsbestimmungen aus dem zitierten Rundschreiben des BKA – noch keine WFA vor. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass diese bis spätestens zum Zeitpunkt der Einbringung in den Ministerrat nachzureichen ist. Für die Durchführung der WFA steht ein

entsprechendes IT-Tool zur Verfügung, das in den Ressorts bereits ausgerollt wurde. Dabei ist dann auch eine entsprechende Darlegung hinsichtlich der Verwaltungskosten für Bürgerinnen und Bürger, wie hinsichtlich der Unternehmen bereits erfolgt, vorzunehmen. Weiterführende Informationen finden sich auch auf der Internetseite www.wfa.gv.at. Die Abteilung II/11 des Bundesministeriums für Finanzen sowie die Wirkungscontrollingstelle des Bundeskanzleramts stehen im Vorfeld für Rückfragen und Unterstützung zur Verfügung.

Inhaltlich wird festgehalten, dass hinsichtlich der mit dem gegenständlichen Entwurf verfolgten Zielsetzung der Erlassung begleitender Regelungen zur Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung sowie der Vornahme von Anpassungen aufgrund von Vollzugserfahrungen und Verwaltungsvereinfachungen für registrierte Organisationen grundsätzlich kein Einwand besteht.

Allerdings sieht die Novelle in § 15 eine neue Verordnungsermächtigung vor. Für die Registrierung von EMAS zertifizierten Organisationen mit Sitz außerhalb der EU sollen ein eigenes Register und eigene Bestimmungen festgelegt werden. Ein zusätzliches neues Register ist allerdings nach Einschätzung des Bundesministeriums für Finanzen weder nach der geltenden EU Richtlinie notwendig noch wirtschaftlich und zweckmäßig. Deshalb ist der letzte Satz in § 15 Abs. 1 „Für die Führung eines EMAS-Registers von Organisationen, die ihren Sitz außerhalb der Europäischen Union haben, kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit Verordnung nähere Bestimmungen für die Registrierung festlegen“ ersatzlos zu streichen.

Darüber hinaus soll mit § 19a das Umweltbundesamt ermächtigt werden, die Abgeltung des Aufwandes für die Führung des nationalen Register für EMAS gleichwertige Umweltmanagementsysteme gemäß UMG Register VO (BGBl. II Nr. 152/2012 vom 5.5.2012) eigenständig festzulegen und einzuheben. Die Führung der Register gemäß § 15 UMG stellt eine Aufgabe des Bundes dar, wobei es zulässig ist, sich bei der Erfüllung dieser Aufgabe eines Dienstleisters zu bedienen. Das UMG sieht für die Leistungen nach diesem Bundesgesetz in § 19 „Besondere Verwaltungsabgaben“ vor, welche durch Verordnung unter Berücksichtigung des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes in Pauschalbeträgen

festzusetzen sind. Dies gilt auch für die Führung des Registers für Organisationen mit EMAS-ähnlichen Umweltmanagementsystemen und ist daher entsprechend anzuwenden. Im Zuge der Begutachtung der UMG Register VO wurde bereits eine entsprechende Gebührenverordnung in Aussicht gestellt. Die Bestimmungen des § 19a UMG sind daher vollständig zu streichen.

Weiters sind die einmaligen finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt in der Höhe von € 10.000,--, welche im Vorblatt angegeben sind, in den Erläuterungen näher auszuführen und nachvollziehbar dazustellen. Umgekehrt sind die jährlich erwarteten Kosten infolge des Ausscheidens von Organisationen aus dem Register, wozu in den Erläuterungen bereits Berechnungen vorliegen, auch ins Vorblatt aufzunehmen.

Es wird um entsprechende Berücksichtigung dieser Stellungnahme ersucht. Die gegenständliche Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen wurde auch dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form zugeleitet.

18.01.2013

Für die Bundesministerin:

Mag. Hans-Jürgen Gaugl

(elektronisch gefertigt)